AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

BERCHTESGADENER LAND

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis: Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan St. Zeno Ost
mit integriertem Grünordnungsplan
für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52),
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall 1

Stadt Freilassing
Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing
für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 15.12.2021 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung für den Hort der Stadt Freilassing (Hortsatzung) vom 15.12.2021..... 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes
der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 15.12.2021 4

Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der Billigung des Entwurfes und der Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 5

Stadt Laufen
Satzung zur 1. Änderung der
Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Sanierungssatzung für das
Förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt“ 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Festlegung des Umgriffs des Untersuchungsgebiets für die
vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit 8

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 40 „Haiden-Point III“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.40/02) 9

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Haiden-Point Nord“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.60) 10

Markt Marktschellenberg
Grundsteuer für 2022..... 11

Markt Teisendorf
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Neukirchen, 1. Änderung“ 12

Gemeinde Anger
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Erlass der Einbeziehungssatzung „Maurerweg“
gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB 13

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 14

Gemeinde Bayerisch Gmain
Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) 15

Stellplatzsatzung 16

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV) 17

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2022 18

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan St. Zeno Ost mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan St. Zeno Ost mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, im Stadtbauamt Zimmer 101, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651-775-222 oder -260 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 16. Dezember 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.05.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.05.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2019 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 2 werden neu formuliert wie folgt:

„(1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (einer/m kaufmännischen und einer/m technischen Werkleiter/in). Diese handeln gemeinsam. Im Falle der Vertretung des/der kaufmännischen Werkleiters/in (Abs. 2) handelt der/die technische Werkleiter/in alleine.

(2) Der/die kaufmännische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch den/die technische/n Werkleiter/in vertreten. Der/die technische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch die verantwortliche Elektrofachkraft vertreten."

§ 10 Abs. 1 wird neu formuliert wie folgt:

„(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Freilassing" durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte. Im Falle der Vertretung des/der kaufmännischen Werkleiters/in (§ 4 Abs. 2) unterzeichnet der/die technische Werkleiter/in alleine."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Freilassing, den 15. Dezember 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung für den Hort der Stadt Freilassing (Hortsatzung)
Vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinderkinder, betreibt die Stadt Freilassing den Hort „Villa Kunterbunt" als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Aufnahme von Kindern einer weiterführenden Schule ist in untergeordnetem Umfang möglich.

(3) Der Hort ist ein Hort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2
Personal

(1) Die Stadt Freilassing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Hortes notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3
Beiräte

(1) Für den Hort ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in den Hort

§ 4
Aufnahme in den Hort

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für den Hort ist über das gesamte Jahr hinweg möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Freilassing zur Prüfung der Angaben eine Abstammungsurkunde verlangen.
Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechend ordnungsgemäßen Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Zudem ist ein Nachweis über einen vollständig erbrachten Masernschutz nachzuweisen.

(2) Nach Bekanntgabe des Stundenplans ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Die Stadt Freilassing entscheidet, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Schuljahr.

(3) Die Aufnahme in den Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.

- Kinder, die in der Stadt Freilassing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Hort bedürfen,
- Altersstufe der Kinder.

(4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

(5) Die Aufnahme der Kinder in den Hort liegt im Ermessen der Stadt Freilassing.

(6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Freilassing wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.

(7) Sofern in den Hort ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Freilassing hat, muss die Aufnahme von der Stadt Freilassing binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde in Textform angezeigt werden.

(8) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Freilassing wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Freilassing wohnendes Kind benötigt wird.

(9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 3, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(11) Die Stadt Freilassing erhebt, verarbeitet und speichert die Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 5
Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit Verlassen des Gebäudes oder des Grundstücks nach der gebuchten Buchungszeit. (analog: Unterrichtsschluss)

(2) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, der Stadt Freilassing folgende Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit/Geburtsland des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe

Änderungen sind der Stadt Freilassing unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(5) Die Gabe von Medikamenten an Kinder durch das Personal des Hortes ist grundsätzlich nicht erlaubt.

DRITTER TEIL:
Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 7
Änderung der Buchungszeit

(1) Eine Änderung der Buchungszeit während des Schuljahres ist nur möglich

- bei Änderung des Stundenplans,
- bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
- bei Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Hortleitung festgelegt.

(2) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Freilassing eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

(3) Eine Änderung der Buchungszeit während des Monats ist nicht möglich. Änderungen werden nur zum 1. des Folgemonats oder rückwirkend zum 1. des laufenden Monats zugelassen.

§ 8
Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Hort erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres (31.8.) muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 9
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
f) aus wichtigem Grund.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

(3) Eine Kündigung durch die Stadt Freilassing während des Schuljahres ist nur aus den unter Abs. 1 genannten Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

VIERTER TEIL:
Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 10
Öffnungszeiten

(1) Der Hort während der Schulzeit in der Regel montags bis donnerstags von 10.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Ferienzeit ist der Hort grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Längere Öffnungszeiten sind nach individueller Rücksprache möglich.

Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt der Hort geschlossen. In den Sommerferien ist der Hort 2,5-3 Wochen im August geschlossen. Weitere Einzelschließtage sind –nach Vorankündigung- möglich. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Der Hort bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. sowie 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag und am Kirchweihmontag schließt der Hort um 12.00 Uhr.

(5) Die Stadt Freilassing ist berechtigt, den Hort bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 11
Buchungszeiten; Kernzeit

(1) Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11.00 Uhr.

(2) Während der Schulferien in Bayern kann die Buchungszeit je nach Bedarf verlängert werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien grundsätzlich ab 7:30 Uhr möglich.

(3) Die Kernzeit während der Schulferien ist auf 9.00 Uhr – 13.00 Uhr festgelegt.

(4) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. Nach Bekanntgabe des Stundeplans ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.

(5) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

FÜNFTER TEIL:
Sonstiges

§ 12
Verpflegung

Kinder, die den Hort besuchen, nehmen grundsätzlich ein Mittagessen ein.

§ 13
Hausaufgabenbetreuung

Im Hort wird für alle Kinder innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

§ 14
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

(2) Die Termine für Elternabende werden den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Hort sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Freilassing folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
b) Elternbeitrag;
c) Berechnungsgrundlage.

(2) Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freilassing so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 16
Unfallversicherungsschutz

Im Hort aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase (ab 01.09.) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17
Haftung

(1) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Freilassing für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Freilassing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Hort-Gebührensatzung der Stadt Freilassing in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 11 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

SECHSTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 20
Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hortes oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Stadt Freilassing für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Freilassing, den 15. Dezember 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 15.12.2021

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung ihres Hortes (§ 1 der Hortsatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Hort aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Hort während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 gelten die Absätze 4 ff.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Hort aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbliebt und der Platz im Hort für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Im Falle einer pandemiebedingten (Teil-)Schließung der Einrichtung kann der in § 5 festgesetzte Gebührensatz sowie die Essensgebühr anteilig erlassen werden. Dies ist nur möglich, wenn das Kind die Einrichtung während der (Teil-)Schließung nicht oder nur teilweise besucht hat.

(5) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 7 erfolgt.

(6) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

(7) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Hortes spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Hortes abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Für Ferienschließzeiten von einer Dauer von mindestens einer Woche erfolgt die Abbestellung automatisch.

(8) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freilassing eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 120,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 140,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 160,00 €

Nur für Ferienzeiten:

- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 180,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 200,00 €

Erweiterte Feriennutzungszeiten werden im Jahresdurchschnitt berechnet.

(2) Die Essensgebühr beträgt monatlich 70,00 € und beinhaltet ein täglich warmes Mittagessen, Getränke, Brotzeit und Frühstück innerhalb der Ferienzeit.

§ 6
Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine städtische Kindertagesstätte (Kinderhort, Kindergarten oder Kinderkrippe), wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 30 % gesenkt.

(2) Für Geschwisterkinder, die die Kinderkrippe besuchen, gilt die Ermäßigung nach Abs. 1 sinngemäß, wobei die höchste Gebühr in voller Höhe zu zahlen ist.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Freilassing, den 15. Dezember 2021
Stadt Freilassing

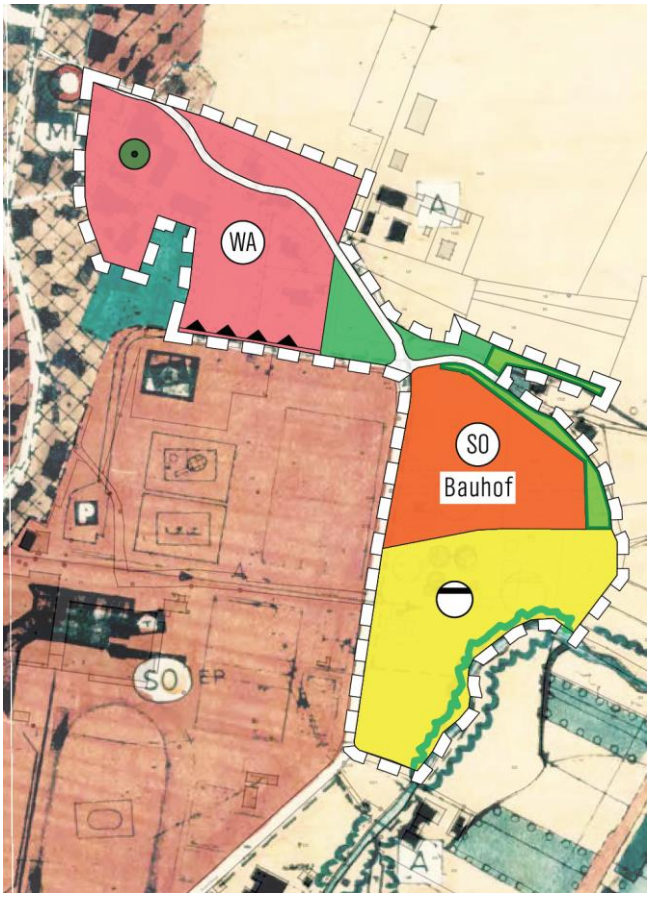
Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der Billigung des Entwurfes und der Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 21.01.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.01.2019, an der Amtstafel und über die Website der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Mit der Änderung soll nördlich der Kläranlage ein Sondergebiet für den Bauhof neu dargestellt werden. Die Fläche für die Kläranlage soll zur Klarstellung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten dargestellt werden. Im Bereich um den bisherigen Bauhof soll ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgebildeten Planausschnitt dargestellt:



Der Stadtrat hat am 14.12.2021 den Entwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.12.2021 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.12.2021 mit Begründung in der Fassung vom 14.12.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 14.12.2021 sowie folgende Anlagen:

- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (siehe unten)
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 29.12.2021 bis einschließlich Freitag, den 04.02.2022,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, im Erdgeschoss (im Flur), während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden.
Die E-Mail richten Sie bitte an **stadtplanung@freilassing.de**.
Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen in dem Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an **stadtplanung@freilassing.de** abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Stadt Freilassing liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. sind im Rahmen der Auslegung folgende Arten umweltbezogene Informationen verfügbar:

(1) Entwurf zur 33. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.12.2021

(2) Begründung in der Fassung vom 14.12.2021 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Darin sind folgende

umweltbezogene Informationen enthalten: Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Schutzgut Boden und Fläche, Schutzgut Grundwasser
und Niederschlagswasser, Schutzgut Oberflächenwasser, Schutzgut Fauna und Flora, biologische Vielfalt, Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild, Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

(3) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(4) Informationen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	**Art der vorhandenen Information**
Klima/Luft	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 14.12.2021 - Stellungnahme LRA BGL- Gesundheitswesen vom 21.09.2021 (Hinweis auf fehlende Informationen zur möglichen Geruchsbelästigung durch den Kläranlagenbetrieb)
Boden und Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 14.12.2021 - Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 31.08.2021 (Hinweise zur Rohstoffgeologie) - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 17.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten)
Grundwasser, Niederschlagswasser, Oberflächenwasser	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 14.12.2021 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 17.09.2021 (Hinweise zu Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer und möglicherweise vorherrschenden Überschwemmungsgefahren, Abwasserentsorgung, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung) - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 21.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten an das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein) - Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 23.08.2021 (Hinweis zu möglichen Beeinträchtigungen der kritischen Infrastruktur des Bauhofs durch Hochwasserereignisse) - Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 21.09.2021 (Hinweis zur Lage im wassergefährdeten Bereich auf Auenniveau der Saalach)
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 14.12.2021 - Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 21.09.2021 (Hinweis zur Überprüfung der Darstellung des Biotops am Mühlbach)
Mensch	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 14.12.2021 - Stellungnahme LRA BGL- Immissionsschutz vom 21.09.2021 (Hinweis auf Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen; Verweis auf Konfliktpotential im Teilbereich C zwischen Wohnnutzung und Sportanlagennutzung) - Stellungnahme LRA BGL- Planen, Bauen, Wohnen vom 21.09.2021 (Vermeidung künftiger Konfliktpotentiale durch Vermeiden des Heranrückens weiterer Wohnbebauung an den Bauhof mittels geeigneter Plandarstellung) - Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 21.09.2021 (Hinweis zum Abrücken der Bebauung zur Vermeidung der Beschattung angrenzender Wohnbebauung)
Landschaft / Landschaftsbild	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 14.12.2021
Kultur- und Sachgüter	- Im Änderungsbereich sind keine bedeutenden Kultur- oder Sachgüter vorhanden. Ebenso liegen keine Bau- und Bodendenkmäler im Änderungsbereich vor

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 16. Dezember 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Satzung zur 1. Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021 (GVBl. S. 380), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 11 am 10.03.2020):

§ 1
Änderungen des Satzungstextes

1. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,24 € pro Essen."

2. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 4,07 € pro Essen."

3. § 5 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Schulkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 4,42 € pro Essen."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Laufen, den 08. Dezember 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Sanierungssatzung für das Förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt"

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Da die Aufhebung der Sanierungssatzung für die Altstadt von Laufen vom 01.08.1990, die mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 16 am 20.01.1991 in Kraft getreten ist, zum 31.12.2021 derzeit nicht möglich ist, beschließt Stadt Laufen gem. § 235 Abs. 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eine Verlängerung der Frist zur Aufhebung dieser Satzung bis zum 31.12.2023.

Laufen, den 08. Dezember 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Festlegung des Umgriffs des Untersuchungsgebiets für die vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Laufen beschließt den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für das aus dem vorliegenden Lageplan ersichtliche Gebiet zur Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit.

Der Lageplan zum Untersuchungsgebiet (Plankreis, Stand: November 2021, M 1:3.000) wird Bestandteil des Beschlusses.
Für den Bereich der Gesamtstadt beschließt der Stadtrat der Stadt Laufen die Erarbeitung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK). Die Vorbereitenden Untersuchungen sind darin einzubinden.
Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Verfahrensschritte zur Vorbereitung der förmlichen Festlegung durchzuführen.
Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen:

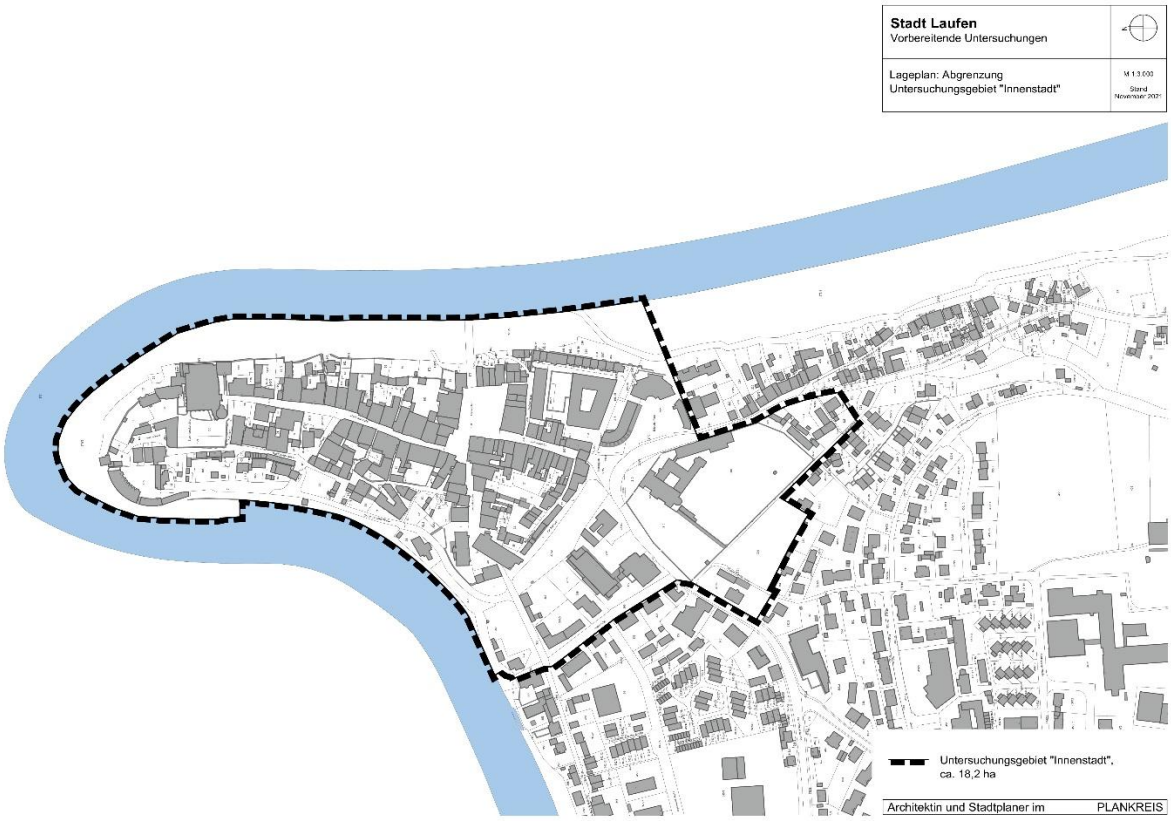
§ 138 Auskunftspflicht

(1) [1] Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. [2] An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) [1] Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. [2] Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. [3] Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. [4] Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) [1] Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. [2] Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) [1] Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. [2] Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.



Laufen, den 08. Dezember 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Stadt Laufen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 40 „Haiden-Point III“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.40/02)

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 07.12.2021 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 40 „Haiden-Point III“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 16.11.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 15. Dezember 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Haiden-Point Nord“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.60)

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 07.12.2021 den Bebauungsplans Nr. 60 „Haiden-Point Nord“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 10.11.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 15. Dezember 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Markt Marktschellenberg

Grundsteuer für 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2022 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;

2. Am 15. Februar und 15. August 2022 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2022 zur Zahlung fällig.
In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid erstellt.
Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Marktschellenberg
Salzburger Straße 2
83487 Marktschellenberg

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.
Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Marktschellenberg, 15. Dezember 2021
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Neukirchen, 1. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Änderung sollen die zusätzlichen Module sowie der naturschutzrechtliche Ausgleich und die Grünordnung an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Solarpark Neukirchen, 1. Änderung in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

 Unbeachtlich werden demnach

 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

 wenn sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. Dezember 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Erlass der Einbeziehungssatzung „Maurerweg“
gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Anger hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Erlass der Einbeziehungssatzung „Maurerweg“ für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 78, 78/2 und 82, Gemarkung Aufham, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 07.12.2021, einem Textteil in der Fassung vom 07.12.2021 und einer Begründung in der Fassung vom 07.12.2021, im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.rathaus-anger.de– Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanungen – Städtebauliche Satzungen - Einbeziehungssatzung Maurerweg eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 10. Dezember 2021
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Anger, 15. Dezember 2021
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erhebt eine Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

§ 2
Steuergegenstand

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch zum Wohnen bestimmte Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen auf Campingplätzen, die – länger als drei Monate – nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung gemeldet ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Gemeindegebiet, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere die Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(3) Als Zweitwohnungen gelten nicht:
a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden,
b) Wohnungen in Senioren- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen,
c) Wohnungen, die Verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen, die nicht dauernd getrennt leben, aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet als vorwiegend benutzte Wohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen außerhalb des Gemeindegebiets befindet.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist jede natürliche Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerschuldners stehen oder die dem Steuerschuldner unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 (Jahresnettokaltmiete).

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu 4 Wochen 25 v.H.,

b) bis zu 13 Wochen 50 v.H.,

c) bis zu 26 Wochen 75 v.H.

der Jahressteuer nach Abs. (1).

§ 6
Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres. Tritt ein Zweitwohnungssteuertatbestand erst nach dem 1. Januar ein, entsteht die Steuerschuld mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Zweitwohnungssteuertatbestand entfällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Gemeinde Bayerisch Gmain setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über diese Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der für die Steuerbemessung nach § 4 maßgeblichen Umstände, eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Bayerisch Gmain abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10
Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Es gelten die Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften der Artikel 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12
Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung der Zweitwohnungssteuer verarbeiteten Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 14. Dezember 2021
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Bayerisch Gmain

Stellplatzsatzung

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie Hinweise für Vorgaben für Elektroladestationen

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere städtebaulichen Satzungen mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten oder erlassen werden.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3
Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

1. Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze für Wohnungen betragen für:

1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
1.2	Zweifamilienhäuser,	2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser,	2 Stellplätze je Wohnung

unabhängig von der Wohnungsgröße

Je 6 Wohnungen ist außerdem ein zusätzlicher Besucherstellplatz nachzuweisen, mind. aber 1 Stellplatz

1.4	Wohnungen in anderen Gebäuden	2 Stellplätze je Wohnung

unabhängig von der Wohnungsgröße

1.5.1 die Anzahl von erforderlichen Stellplätze weiterer Gebäude und Nutzungen ist anhand der Anlage 1 zu ermitteln

2. Ergibt sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs eine Bruchzahl, ist in allen Fällen nach oben aufzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel (Satz 1) nach oben aufzurunden.

3. Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

4. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich, in diesem Fall ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

5. Soweit Änderungen in den Nutzungszeiten erfolgen, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Zahl der gegenseitigen Anrechnung der Stellplätze ist ggf. zu berichtigen.

6. Der Vorplatz von Stellplätzen und Garagen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4
Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

1. Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder
2. auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO)

 - Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 2 nicht errichtet werden,
 - wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen

3. Ausnahmsweise kann ein höherer Anteil der Stellplätze hergestellt werden, wenn

 - dies der Schaffung von Behindertenstellplätzen dient und der Bedarf an solchen Stellplätzen gegeben ist oder
 - dies im öffentlichen Interesse liegt oder
 - diese für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist, der Mehrbedarf nachgewiesen wird und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

4. Die sich nach § 3 dieser Satzung ergebenden Stellplätze von privaten und gewerblichen baulichen Anlagen sind dem jeweiligen Objekt (Laden, Wohnung etc.) dinglich gesichert zuzuordnen und dürfen selbstständig nicht veräußert werden.

§ 5
Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

1. Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
 Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

2. Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein, stets zweckbestimmt verwendet werden können und als solche gekennzeichnet sein. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Tiefgaragen, sondern nur oberirdisch angelegt werden.

3. An jeder Grundstückstückgrenze, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegt, dürfen nicht mehr als 4 Garagen/Stellplätze unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen werden. Mehr als 4 Garagen/Stellplätze sind über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

4. Hinweis:
 Die Verpflichtung zur Errichtung von Garagen unter der Erdoberfläche ab einer festgelegten Anzahl von Wohnungen gemäß der Örtlichen Bauvorschrift in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6
Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Sowohl für PKW-Stellplätze (oberirdisch und Tiefgarage) als auch für Zweiradabstellanlagen sollen Möglichkeiten für die Schaffung von Ladestationen (z.B. Leerrohre) vorgehen werden.

§ 7
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 18. März außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Bayerisch Gmain über die Zahl, Beschaffenheit und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge, sowie der Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze

Richtzahlenliste zu § 3 Abs. 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher %
1.	***Wohngebäude***		
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 St. je Wohnung	30 %
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St. je Wohnung	
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 St. je 2 Betten, mind. 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St. je 2 Betten, mind. 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 St. je 10 Betten, mind. 3 Stellplätze	75
1.10	Alten- und Pflegeheime	1 St. je 10 Betten, mind. 3 Stellplätze	75
2.	***Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen***		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. je 30 m² NF[1)], mind. 1 Stellplatz	20 %
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.	1 St. je 20 m² NF[1)], mind. 2 Stellplätze	75 %
3.	***Verkaufsstätten***		
3.1	Läden, Fachgeschäfte dgl.	1 St. je 30 m² NF (V) [2)], mindestens 2 St. je Laden	75 %
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscounter	1 St. je 20 m² NF (V) [2)]	90 %
4.	***Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Kirchen)***		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St. je 5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St. je 5 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St. je 20 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 15 Sitzplätze	90
5.	***Sportstätten***		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St. je 250 m² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze	

5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 St. je Spielfeld, zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 St. je Minigolfanlage	
5.9	Kegel- u. Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	
5.12	Fitnesscenter	1 St. je 30 m² Sportfläche	
6.	***Gaststätten und Beherbergungsbetriebe***		
6.1	Gaststätten, Imbiss, Café, Eisdielen	1 St. je 10 m² NF[1)]	75 %
6.1.1	Freischankflächen (Gastgärten)	1 Stellplatz je10 m² Freischankfläche. Bei einer Freischankfläche mit zugeordnetem Gastraum ist eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze anrechenbar	75 %
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 St. je 5-20 m² NF[1)], mind. 3 Stellplätze	90 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 3 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlage nach 6.1	75 %
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75 %
7.	***Krankenanstalten***		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 4 Betten	60 %
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St. je 6 Betten	60 %
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 St. je 3 Betten	25 %
7.4	Ambulanzen	1 St. je 30 m² NF[1)]	75 %
8.	***Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung***		
8.1	Grund und Hauptschulen, sonst. Sonderschulen, Fachhochschulen	1,5 St. je Klasse	10 %
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St. je 15 Schüler	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St. je 20 Kinder, mind. 2 Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 St. je 15 Besucherplätze	
9.	***Gewerbliche Anlagen***		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St. je 50 m² NF[1)] oder je 2 Beschäftigte	10 %
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St. je 100 m² NF[1)] oder je 2 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St. je Wartungs- oder Reparaturstand	

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St. je Waschplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 St. je Waschanlage	
10.	***Verschiedenes***		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 St. je 1.500 m² Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze	

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277
2) NF (V) = Verkaufsnutzfläche entspricht der Nettogrundrissfläche nach DIN 277 für den öffentlich zugänglichen Bereich

Bayerisch Gmain, den 15. Dezember 2021
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV)

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) in Verbindung mit § 6a StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1
Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, Fl. Nrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und FlNr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Neuhausenbrücke, Fl. Nr. 952/10, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, Fl. Nr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Seeklause Hintersee, Fl. Nr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Hirschbichlstraße, Fl. Nrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Hintersee Westufer, Fl. Nr. 1337/2, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Wachterl, Fl. Nr. 4, Gemarkung Forst Taubensee
- Parkplatz Hiesenbrücke, Fl. Nr. 95, Gemarkung Ramsau

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Auf den Parkplätzen Neuhausenbrücke, Fl. Nr. 952/10 Gemarkung Ramsau und Hintersee Westufer, Flur-Nr. 1337/2 Gemarkung Ramsau gilt ein generelles Parkverbot für Wohnmobile. Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

§ 3
Parkgebühren

1. Im Geltungsbereich der Verordnung (§ 2) werden folgende Parkgebühren erhoben:

	Parkgebühren für PKW:	Parkgebühren für Wohnmobile:
bis 4 Stunden	5,00 €	8,00 €
über 4 Stunden	8,00 €	12,00 €
Mehrtageskarten		
für den ersten Tag	8,00 €	--------
für jeden weiteren Tag	5,00 €	--------

Mehrtageskarten für Wohnmobile können ausschließlich bei der Tourist-Information Ramsau gegen Vorlage einer Berghüttenreservierung erworben werden zum Preis von 12,00 €/Tag.

Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

2. Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden lauten die Parkgebühren wie folgt:

	Parkgebühren für PKW:	Parkgebühren für Wohnmobile:
bis 4 Stunden	4,00 €	6,00 €
über 4 Stunden	6,00 €	9,00 €

Es wird keine Ermäßigung auf Mehrtageskarten gewährt. Der Parkplatz Hiesenbrücke ist bei Vorlage einer gültigen Gästekarte gebührenfrei.

3. Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden auf folgenden Parkplätzen:

Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.

4. Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen

§ 4
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 31. März 2021 tritt mit Ablauf des 9. Januar 2022 außer Kraft.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2022 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. November 2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2022 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2022 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2022 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Ramsau
Im Tal 2
83486 Ramsau

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Ramsau, den 14. Dezember 2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister